

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 23 FÜR DAS WOHNGEBIET „OSTSEEGARTEN“ ZWISCHEN WALDSTRASSE UND RIEDENWEG IN KÜHLUNGSBORN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V, 1998, S. 469 und 612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 03.11.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Wohngebiet „Ostseegarten“, zwischen Waldstraße und Riedenstraße in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

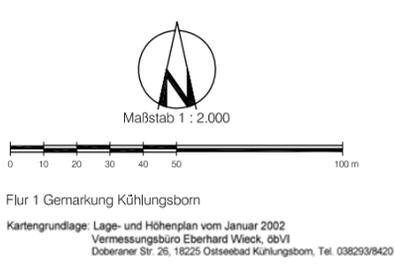
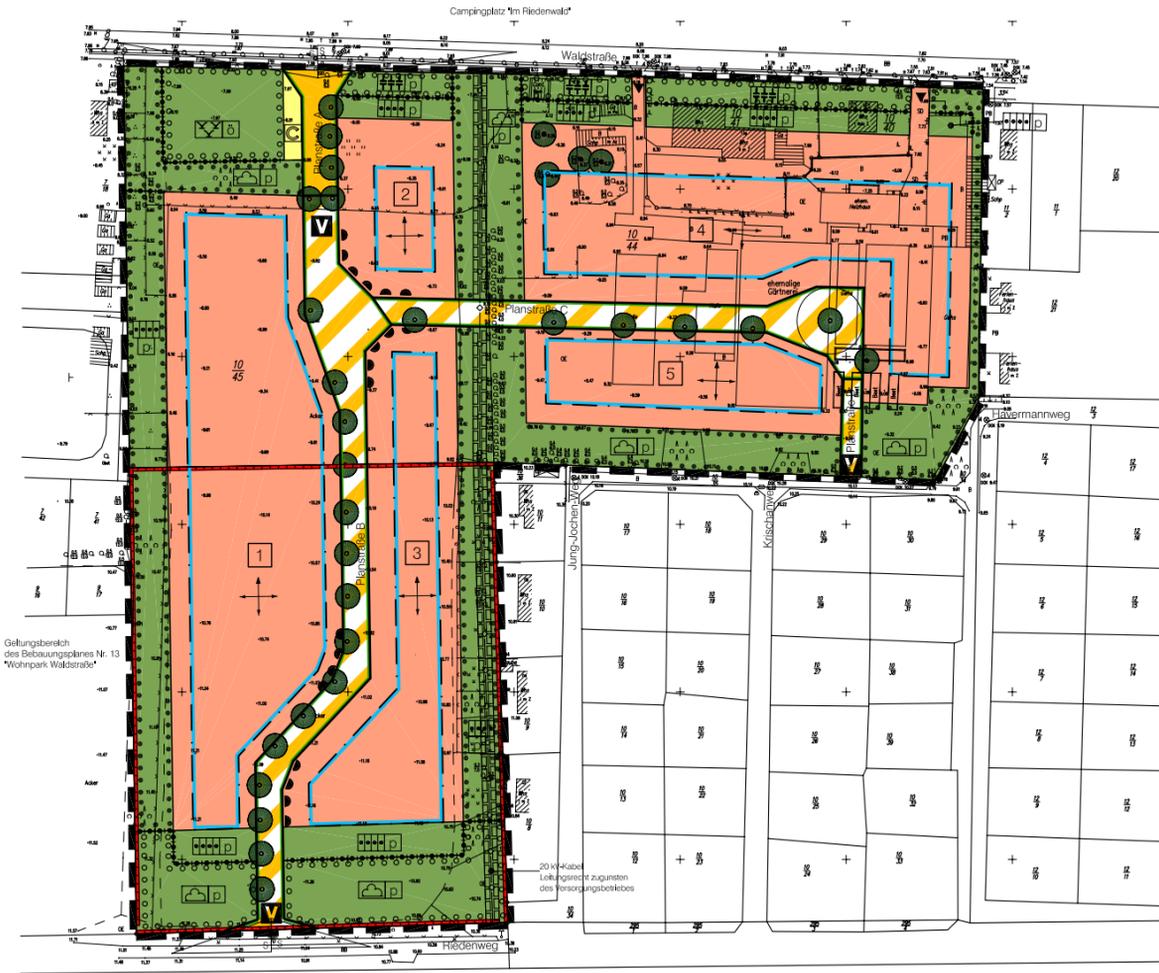


Tabelle: Festsetzungen je Baufeld

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform
1,3,5	WR	0,4	I	o	△	SD
2,4	WA	0,4	I	o	△	SD

TEIL B: TEXT

- I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB
 - Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - Die Mindestgröße der Baufäche für Einzelhäuser beträgt 600 m².
 - Die in den Baufeldern festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze. Überschreitungen sind in diesen Baufeldern durch die Anrechnung von 50 % der Flächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen nicht zulässig. (i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Vorgärten nicht zulässig. Der Abstand zur seitlichen Nachbargrenze muss mindestens 1 m betragen. Vorgärten sind die Flächen zwischen der Straßengrenzlinie und der straßenseitigen, meist parallelen Baufront (Trauf- oder Giebelstellung) der Einzelhäuser. An Eckgrundstücken befindet sich der Vorgarten an der Traufseite der Einzelhäuser.
 - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
 - Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbarbeherrschende Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenebene zulässig.
 - Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Für jede Wohnung ist eine PKW-Stellplatzfläche auf dem Grundstück oder in Stellplatzanlagen nachzuweisen.
 - Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.
 - Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche“ und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Mietgärten“ sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen zu schützen und sukzessive zu einem geschlossenen Bestand zu entwickeln. Fußwege innerhalb der Grünflächen sind zulässig.
 - Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche sind maximal 2 Mahden pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf erst nach dem 15. Juni erfolgen. In dieser Sukzessionsfläche ist ein Regenrückhaltebecken mit flachen Böschungen zulässig.
 - Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten sind baugenehmigungsfreie Nebenanlagen wie Gartenhäuser nicht zulässig.
 - Leistungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Leistungsrechte umfassen für die Ver- und Entsorgungsbetriebe die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baumpflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.
 - Lärmschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Die geplanten Hausgärten an der Waldstraße sind für den gelegentlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt und dienen nicht einer Erholungsfunktion. Das Anlegen von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Grill- und Sitzplätzen wird ausgeschlossen. Ein Schutzanspruch wie bei Kleingartenanlagen besteht für diese Fläche nicht.
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 - Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 geschlossene Vegetationsstrukturen gemäß der Pflanzenliste anzulegen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz anzupflanzen.
 - An den festgesetzten Anpflanzgebieten im Bereich der Planstraße sind Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) anzupflanzen. Als Mindestqualität sind zu verwenden: Hochstamm, 4 x v., aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm.
 - Pflanzenliste

Prunus spinosa	Schlehe
Cornus laevigata	Weißdorn
Eucalyptus europaeus	Pflaumenhüchsen
Corylus avellana	Hassel
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa rubiginosa	Weiß-Rose
Rosa canina	Hand-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
 - Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgebieten zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum, auf Stellplätzen sowie Grünflächen sind zu verwenden:
 - Bäume: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe. Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60-100 cm.
 - Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² freizuhalten und zu begrünen. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,50 m betragen.
 - Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 - Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Sie sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
 - Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen: § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
 - Die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf den öffentlichen Grünflächen, den Verkehrsflächen und den Versorgungsflächen werden in vollem Umfang allen Baugrundstücken dieses Bebauungsplangebietes zugesprochen.
 - Zulasten der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 23 ist auf dem Flurstück 376/2 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, eine Sukzessionsfläche in der Größe von 9.200 m² anzulegen (Maßnahmefläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Aufgangsparkplatz und Festwiese zwischen Doberaner Straße und Wittenbecker Landweg in Kühlungsborn-Ost“).
 - Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB
 - Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Firsthöhe mit 9,5 m festgesetzt. Bezugsmäß für die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Grundstückes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe ist der Abstand zwischen der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche und der Oberkante des Fertigbodens im Erdgeschoss. Dieser Abstand darf maximal 0,5 m betragen. Die Firsthöhe ist der Abstand vom Erdgeschoss-Fußboden bis zur Dachspitze.
 - Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum, wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden.
 - Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V
 - Ein Staffelgeschoss ist zulässig.
 - Einfriedungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig; die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.
 - Bedachungen von Gebäuden sind aus Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Dachhaut und Dachneigung dem Wohnhaus anzupassen.
 - Dachaufbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 6,0 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gaubeneiten darf nicht größer sein als 60% der gesamten Trauflänge des Hauptdaches.

VERFAHRENSVERMERKE

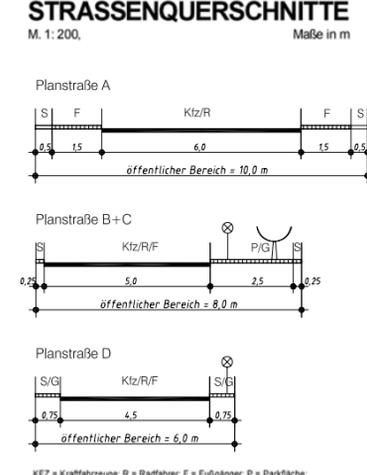
- Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 16.12.2004. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist am 23.03.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden.
Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die von der Änderung betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 30.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am 17.03.2005 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.04.2005 bis zum 03.05.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.03.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden.
Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am 03.11.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.11.2005 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 03.11.2005 gebilligt.
Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.
Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- | Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|---|--|
| I. FESTSETZUNGEN | | |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO) | | |
| | Reine Wohngebiete WR | (§ 3 BauNVO) |
| | Allgemeine Wohngebiete WA | (§ 4 BauNVO) |
| MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) | | |
| 0,4 | Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4 | |
| I | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I | |
| BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) | | |
| o | offene Bauweise | |
| SD | Satteldach | |
| | nur Einzelhäuser zulässig | |
| | Baugrenze | |
| VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) | | |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| Zweckbestimmung: | | |
| | verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche | |
| | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt | |
| | Zufahrt | |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) | | |
| | Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen | (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Wertstoffcontainerstandort | |
| GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) | | |
| | Grünflächen | |
| | öffentliche Grünflächen | |

- | | |
|--|--|
| | private Grünflächen |
| Zweckbestimmung: | |
| | Sukzessionsfläche |
| | Hausgärten |
| | Schutzgrün |
| | Gehölzflächen |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) | |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB) |
| | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) |
| | Anpflanzen von Bäumen |
| | Erhaltung von Bäumen |
| SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| | mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) |
| | Sichtdreieck |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) |
| | Abgrenzung unterschiedlich genutzter Grünflächen |
| | Firstrichtungen |
| II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER | |
| | vorhandene Höhe nach HN |
| | Nummer des Baufeldes, hier Nr. 3 |
| | vorhandene Flurstücksgrenze |
| | Flurstücksbezeichnung |
| III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN | |
| | archäologisches Fundgebiet |
| | unterirdische Hauptleitung |

EMPFOHLENE STRASSENQUERSCHNITTE



STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 23
in der Fassung der 1. Änderung
Wohngebiet „Ostseegarten“
zwischen Waldstraße und Riedenweg in Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 Rainer Karl Bürgermeister

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 23 FÜR DAS WOHNGEBIET „OSTSEEGARTEN“ ZWISCHEN WALDSTRASSE UND RIEDENWEG IN KÜHLUNGSBORN

Farbig dargestellt: geänderte/ergänzte Festsetzungen der 2. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 05.02.2009 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Wohngebiet „Ostseegarten“, zwischen Waldstraße und Riedenweg in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Flur 1 Gemarkung Kühlungsborn
Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom Januar 2002
Vermessungsbüro Eberhard Weick, JüVl
Dobener Str. 26, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, Tel. 03829/8420
geändert/ergänzt nach Amtlicher Liegenschaftskarte im April 2008

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform
1,3,5	WR	0,4	I	o	△	SD
2,4	WA	0,4	I	o	△	SD

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reine Wohngebiete WR (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Satteldach (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

verkehrsberühmte Mischverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Zufahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Wertstoffcontainerstandort (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Sukzessionsfläche

Hausgärten

Schutzgrün

Gehölzflächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Sichtdreieck

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlich genutzter Grünflächen

Flurstückstrichungen

künftig entfallend

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Höhe nach HN

Nummer des Baufeldes, hier Nr. 3

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Bemaßung, hier 12 m

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

archäologisches Fundgebiet

unterirdische Hauptleitung

EMPFOHLENE STRASSENQUERSCHNITTE

M 1:100, Maße in m

Planstraße A



Planstraße B+C



Planstraße D



Kfz = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsabstand; = Straßeneuchte

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB

1.1 In Reinen Wohngebieten (WR) und in Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 3 Abs.3 BauNVO und § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht zulässig.

1.2 Es gelten die Festsetzungen für die Baufelder der nebenstehenden Tabelle.

1.3 Es sind nur Einzelhäuser mit einer Wohnung zulässig. Doppelhäuser und Ferienwohnungen sind unzulässig.

2. Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Die Mindestgröße der Baufläche für Einzelhäuser beträgt 600 m².

2.2 Die in den Baufeldern festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze. Überschreitungen sind in diesen Baufeldern durch die Anrechnung von 50 % der Flächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen zulässig. (i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.3 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Vorgärten nicht zulässig. Der Abstand zur seitlichen Nachbargrenze muss mindestens 1 m betragen. Vorgärten sind die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen, meist parallelen Baufucht (Trauf- oder Giebelstellung) der Einzelhäuser. An Eckgrundstücken befindet sich der Vorgarten an der Straußenseite der Einzelhäuser.

3. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

3.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sich behindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.

4. Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.1 Für jede Wohnung ist eine PKW-Stellplatzfläche auf dem Grundstück oder in Stellplatzanlagen nachzuweisen.

4.2 Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.

5. Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

5.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünfläche“ und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Mietergärten“ sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen zu schützen und sukzessive zu einem geschlossenen Bestand zu entwickeln. Fußwege innerhalb der Grünflächen sind zulässig.

5.2 Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche sind maximal 2 Mahden pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf erst nach dem 15. Juni erfolgen. In dieser Sukzessionsfläche ist ein Regenrückhaltebecken mit flachen Böschungen zulässig.

5.3 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten sind baugenehmigungsfreie Nebenanlagen wie Gartenhäuser nicht zulässig.

6. Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.1 Leitungsrechte umfassen für die Ver- und Entsorgungsbetriebe die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baupflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.

7. Lärmschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

7.1 Die geplanten Hausgärten an der Waldstraße sind für den gelegentlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt und dienen nicht einer Erholungsfunktion. Das Anlegen von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Grill- und Sitzplätzen wird ausgeschlossen. Ein Schutzanspruch wie bei Kleingartenanlagen besteht für diese Fläche nicht.

8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

8.1 Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 geschlossene Vegetationsstrukturen gemäß der Pflanzenliste anzulegen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz anzupflanzen.

8.2 An den festgesetzten Anpflanzgebieten im Bereich der Planstraße sind Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) anzupflanzen. Als Mindestqualität sind zu verwenden: Hochstamm, 4 x v., aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm.

8.3 Pflanzenliste

Prunus spinosa Schlehe
Crataegus laevigata Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Corylus avellana Hasel
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana Wollig-Schneeball
Rosa rubiginosa Wein-Rose
Rosa canina Hunds-Rose
Salix caprea Sal-Weide

8.4 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgebieten zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum, auf Stellplätzen sowie Grünflächen sind zu verwenden:
Bäume: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe; Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60-100 cm.

8.5 Bei Baupflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² freizuhalten und zu begrünen. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,50 m betragen.

8.6 Auf der 5 m breiten Grünfläche mit der Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern am Westrand des Pflanzungsbereiches sind vorhandene Gehölze zu erhalten und auf freien Flächen je 1,5 m² ein Strauch der Pflanzenliste (FS 8.3) und der Pflanzqualität (FS 8.4) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

9.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Sie sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

9.2 Die in der Planzeichnung durch ein Erhaltungsgelbes gekennzeichneten Bäume innerhalb der Baugebiete, in Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

10. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen: § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

10.1 Die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf den öffentlichen Grünflächen, den Verkehrsflächen und den Versorgungsflächen werden in vollem Umfang allen Baugrundstücken dieses Bebauungsplangebietes zugeordnet.

10.2 Zulasten der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 23 ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 376/1 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn (Gnitl Barg-Südseite) eine Sukzessionsfläche mit 10 % Gehölzanteil in der Größe von 11.550 m² anzulegen.

11. Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB

11.1 Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 9,5 m festgesetzt. Bäume und für den Erdgeschoss-Fußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Grundstückes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufhöhe ist der Abstand zwischen Erdgeschoss-Fußbodenhöhe und Traufpunkt. Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe ist der Abstand zwischen der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche und der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Dieser Abstand darf maximal 0,5 m betragen. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand. Die Firsthöhe ist der Abstand vom Erdgeschoss-Fußboden bis zur Dachspitze.

11.2 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum, wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

a) In den Baufeldern mit der Festsetzung SD sind für Hauptgebäude Satteldächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von mindestens 38° festgesetzt. Krüppelwalmdächer gelten als Sonderform des Satteldaches und sind zulässig.

b) Einfriedungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.

c) Bedachungen von Gebäuden sind aus nicht glänzenden Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Dachhaut und Dachneigung dem Wohnhaus anzupassen.

d) Dachaufbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 6,0 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gaubreiten darf nicht größer sein als 60% der gesamten Trauflänge des Hauptdaches.

HINWEISE:

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bereiche gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 f.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Baufachmanns des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Im Pflanzungsbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen) der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, ausgefertigt am 12.11.2001, bekanntgemacht am 04.12.2001 in der Anlage zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2001 des Landkreises Bad Doberan, zuletzt geändert am 07. 10. 2002, bekanntgemacht am 05. 11. 2002 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 11/2002.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 23. 04. 2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist am 16. 10. 2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. Dabei ist mitgeteilt worden, dass die B-Plan-Änderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

2. Die von der Änderung betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 23. 10. 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

3. Die Stadtvertreterversammlung hat am 14. 08. 2008 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe zur 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27. 10. 2008 bis zum 28. 11. 2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16. 10. 2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

4. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am 05. 02. 2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

5. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05. 02. 2009 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 05. 02. 2009 genehmigt.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Kühlungsborn, 10. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

7. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19. 02. 2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

9. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19. 02. 2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Kühlungsborn, 10. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

11. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19. 02. 2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

13. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19. 02. 2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

15. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19. 02. 2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

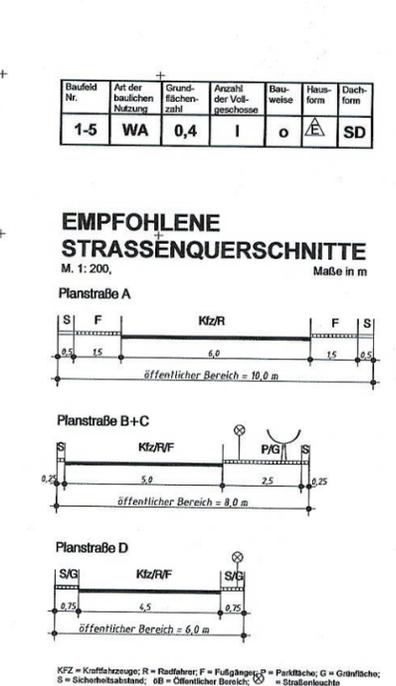
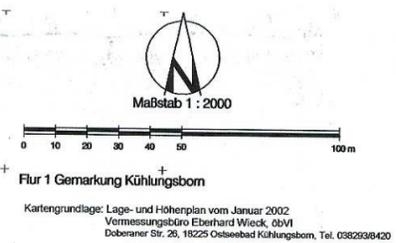
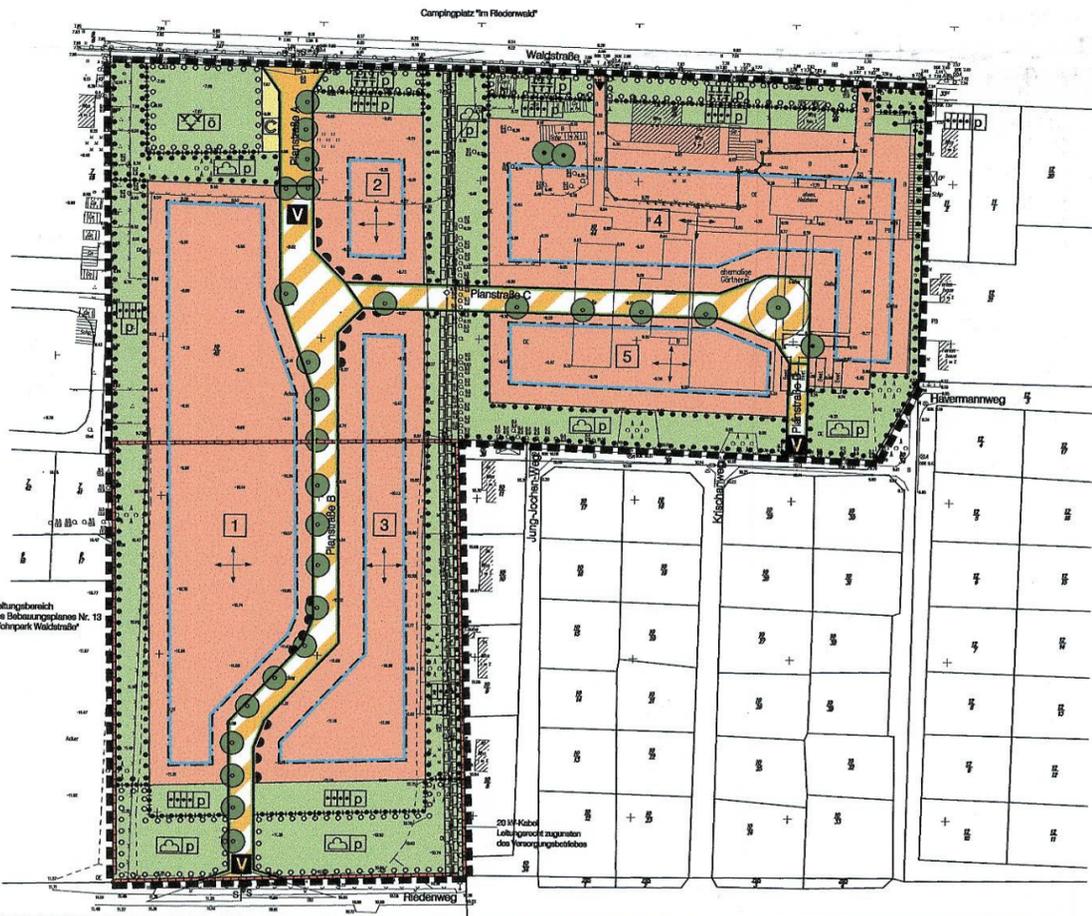
16. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Kühlungsborn, 20. 02. 2009 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

17. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 23 FÜR DAS WOHNGEBIET „OSTSEEGARTEN“ ZWISCHEN WALDSTRASSE UND RIEDENWEG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 1998 (GVBl. M-V, 1998, S. 488 und 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Wohngebiet „Ostseegarten“, zwischen Waldstraße und Riedenstraße in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanzeichnung (Bauplanzeichnungverordnung 1990 - PlanV 90) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO)		
[Red Box]	Allgemeine Wohngebiete (WA)	(§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
0,4	Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4	
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
o	offene Bauweise	
SD	Satteldach	
[Triangle]	nur Einzelhäuser zulässig	
[Line]	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
[Orange Box]	Straßenverkehrsflächen	
[Green Box]	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
[Yellow Box]	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
[V]	verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche	
[Triangle]	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
[Arrow]	Zufahrt	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
[Yellow Box]	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:		
[C]	Wertstoffcontainerstandort	
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
[Green Box]	Grünflächen	
[G]	öffentliche Grünflächen	
[P]	private Grünflächen	

Zweckbestimmung:

[Cross-hatch]	Sukzessionsfläche
[Grid]	Hausgärten
[Dotted]	Schutzgrün
[Circle]	Gehölzflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

[Dotted Box]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
[Dotted Box]	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
[Green Circle]	Anpflanzen von Bäumen	
[Green Circle]	Erhaltung von Bäumen	

SONSTIGE PLANZEICHEN

[Hatched Box]	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
[Triangle]	Sichtdreieck	
[Dashed Box]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
[Dotted Box]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNVO)
[Dotted Box]	Abgrenzung unterschiedlich genutzter Grünflächen	
[Cross-hatch]	Firstichtungen	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

[Dotted Box]	vorhandene Höhe nach NN
[3]	Nummer des Baufeldes
[Dotted Box]	vorhandene Flurstücksgrenze
[Dotted Box]	Flurstücksbezeichnung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

[Red Box]	archäologisches Fundgebiet
[Circle]	unterirdische Hauptleitung

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht zulässig.

2. Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Die Mindestgröße der Baulfläche für Einzelhäuser beträgt 600 m².

2.2 Die in den Baufeldern festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze. Überschreitungen sind in diesen Baufeldern durch die Anrechnung von 50 % der Flächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen nicht zulässig. (I.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.3 PKW-Stellplätze, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur im Abstand von mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

3. Anzahl der Wohnungen: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

3.1 Es sind nur Einzelhäuser mit einer Wohnung und Einzelhäuser mit einer Wohnung und einer Einliegerwohnung zulässig.

4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

4.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbar nutzende Flächen nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenebene zulässig.

5. Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.1 Für jede Wohnung ist eine PKW-Stellplatzfläche auf dem Grundstück oder in Stellplatzanlagen nachzuweisen.

5.2 Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.

6. Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche“ und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Mietgärten“ sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen zu schützen und sukzessive zu einem geschlossenen Bestand zu entwickeln. Fußwege innerhalb der Grünflächen sind zulässig.

6.2 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiese“ sind maximal 2 Mahlen pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf erst nach dem 15. Juni erfolgen.

6.3 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten sind baugenehmigungsfreie Nebenanlagen wie Gartenhäuser zulässig.

7. Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

7.1 Leitungsrechte umfassen für die Ver- und Entsorgungsbetriebe die Befugnis, Ver- und Unterhaltungsbearbeitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Bepflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.

8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

8.1 Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 geschlossene Vegetationsstrukturen gemäß der Pflanzliste anzulegen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz anzupflanzen.

8.2 An den festgesetzten Anpflanzorten im Bereich der Planstraße sind Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) anzupflanzen. Als Mindestqualität sind zu verwenden: Hochstamm, 4 x v., aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm.

8.3 Pflanzliste

Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus lanvigata	Weißdorn
Eucalyptus europaeus	Pflaumentränen
Corylus avellana	Hasel
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lentana	Wölfler Schneeball
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide

8.4 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum, auf Stellplätzen sowie Grünflächen sind zu verwenden:
Bäume: 3x verplante Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe
Sträucher: verplante Sträucher H 60-100 cm.

8.5 Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² freizuhalten und zu begrünen. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,50 m betragen.

9. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

9.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.
Sie sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abräumungen und Aufschichtungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

9.2 Die in der Planzeichnung durch ein Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume innerhalb der Baugebiete, in Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

10. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen: § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

10.1 Die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf den öffentlichen Grünflächen, den Verkehrsflächen und den Versorgungsflächen werden in vollem Umfang allen Baugrundstücken dieses Bebauungsplangebietes zugeordnet.

10.2 Zulasten der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 23 ist auf dem Flurstück 376/2 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, eine Sukzessionsfläche in der Größe von 9.200 m² anzulegen (Maßnahmefläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24, Aufbauparkplatz und Festwiese zwischen Doberaner Straße und Wellenbecker Landweg in Kühlungsborn-Ost).

11. Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB

11.1 Bei Wohnhäusern ist als Höchstmaß der Erdgeschossfußbodenhöhe 0,50 m über Oberkante Gelände zulässig.

11.2 Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Grundstückes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand.

11.3 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum, wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden.

II. Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAO M-V

a) In den Baufeldern mit der Festsetzung SD sind für Hauptgebäude Satteldächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von mindestens 38° festgesetzt, Krüppelwäldersdächer gelten als Sonderform des Satteldaches und sind zulässig.

b) Einfriedungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zaune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.

c) Bedachungen von Gebäuden sind aus nicht glänzenden Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Dachhaut und Dachneigung dem Wohnhaus anzupassen.

d) Dachaufbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 6,0 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gaubenbreiten darf nicht größer sein als 60% der gesamten Trauflänge des Hauptdaches.

HINWEISE:

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bereiche gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DschG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DschG M-V; GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodenkundepflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ertellenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DschG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkundepflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erteilt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Im Planungsbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen) der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, ausgefertigt am 12.11.2001, bekanntgemacht am 04.12.2001 in der Anlage zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2001 des Landkreises Bad Doberan.

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der isographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, (Siegel) obVI

8. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan ist mit Schreiben vom dem Landrat des Landkreises Bad Doberan gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzbuchausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) angezeigt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 22.08.2002. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 08.02.2003 in der Ostseezeitung veröffentlicht worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

5. Die Stadtvertreterversammlung hat am 08.05.2003 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der gesetzlichen Auslegungszeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

Lage im Stadtgebiet o.M.

STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 23
Wohngebiet „Ostseegarten“
zwischen Waldstraße und Riedenweg

- Entwurf -
Arbeitsstand: 09.05.2003

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Rainer Karl Bürgermeister